

Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung des Marktes Peiting

Aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, erlässt der Markt Peiting folgende Satzung:

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Stellplatzsatzung des Marktes Peiting vom 05. April 2024 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet des Marktes Peiting. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.“

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Werden Anlagen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 BayBO errichtet, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze in der sich aus § 4 dieser Satzung für den jeweiligen Nutzungszweck ergebenden Anzahl herzustellen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift des § 4 wird das Wort „Zahl“ durch das Wort „Anzahl“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Anzahl der aufgrund § 3 dieser Satzung herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder ist bemisst sich nach Anlage 1 dieser Satzung.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 4 und 5.

5. § 6 wird gestrichen.

6. Die §§ 7 bis 10 werden zu den §§ 6 mit 9.

7. Die Anlage 1 wird durch die folgende Anlage 1 ersetzt:

„Anlage 1 zur Stellplatzsatzung:

Tabelle zur Berechnung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder:

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kraftfahrzeugstellplätze (St.)	Hiervon allgemein zugänglich anzulegen in % v. H.	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1.	Wohngebäude			
1.1	Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften, Reihenhäuser und ähnlich zuzuordnende Gebäude, je Wohnung	Bis 50 m ² WF: 1 St. Über 50m ² WF: 2 St., davon 1 St. in Garagen/Carport Anrechnung des Stauraumes mit mindestens 5 m Länge zu 0,5	-	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	Bis 50 m ² WF: 1 St. Über 50 m ² WF: 2 St 50 % vom Gesamtbedarf in Garagen/Carport; keine Anrechnung des Stauraumes <i>Bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bay. Wohnraumförderungsgesetz besteht: 0,5 Stellplätze je Wohnung</i>	10	1 je 50 m ² Wohnfläche (d)
1.3	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75	1 je 2 Betten
1.4	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	25	1 je 2 Betten
1.5	Schwester-/Pflegewohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u.a.	1 Stellplatz je 4 Betten	25	1 je 2 Betten
1.6	Altenheime, Altenwohnheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u. ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50	1 je 10 Betten / Plätze
1.7	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze	10	1,5 je 2 Betten
2.	Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro und Verwaltungsräume	1 Stellplatz je 40 m ² NUF (a)	10	1 je 40 m ² Nutzfläche (a)
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Kfz-Fahrschulen, Arztpraxen) sowie andere Freiberufliche oder ähnliche Tätigkeiten	1 Stellplatz je 30 m ² Nutzfläche (a) mindestens 3 Stellplätze	75	1 je 30 m ² Nutzfläche (a)

3.	Verkaufsstätten			
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche (c) für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden; Kleinläden bis 20 m ² 1 Stellplatz	75	1 je 75 m ² Verkaufsfläche (c)
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, Möbelmärkte oder Baustoffhandel)	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche (c) für Kundenverkehr	80	1 je 100 m ² Verkaufsfläche (c)
4.	Versammlungsstätten und Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Kinos, Diskotheken, Theater, Konzerthäuser, Eventsäle, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90	1 je 15 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90	1 je 10 Sitzplätze
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90	1 je 15 Sitzplätze
5.	Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	-	1 je 300 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	1 je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche	-	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Turn und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	-	1 je 50 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	-	1 je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplatz	1 Stellplätze je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	1 je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze

5.8	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	-	2 je Spielfeld
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. mit Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	2 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	-	10 je Anlage
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	-	2 je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Booten	-	1 je Liegeplatz
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	-	2 je 40 m ² Sportfläche
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten, Eisdielen, Café	1 Stellplatz je 10 m ² Gastraumfläche,	75	1 je 10 m ² Gastraumfläche
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsbetriebe	1 Stellplatz je 20 m ² NUF (a), mindestens 3 Stellplätze	90	1 je 20 m ² NUF (a)
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurantbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 und 6.2	75	1 je 10 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	90	1 Stellplatz 15 Betten
7.	Krankenanstalten			
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60	1 je 15 Betten
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	25	1 je 15 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	50	1 je 15 Betten
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NUF (a), mindestens 3 Stellplätze	75	1 je 30 m ² NUF (a)
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplätze je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10	10 je Klasse
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	10	10 je Klassenzimmer
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplätze je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	50	5 je Gruppe
8.4	Tageseinrichtungen bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	-	5 je Gruppe
8.5	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	1 je 15 Besucherplätze
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerke und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	-	1 je 10 Auszubildende

9.	Gewerbe			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² Nutzfläche (a) oder je 3 Beschäftigte	10	1 je 70 m ² Nutzfläche (a)
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² Nutzfläche (a) oder je 3 Beschäftigte	10	1 je 200 m ² Nutzfläche (a)
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten, ähnliche Servicebetriebe	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	20	1 je Wartungs-, oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach Nr. 3.1 (ohne Besucheranteil)	80	1 je 50 m ² Verkaufsfläche (c)
9.5	automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage	-	-
10.	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	20	1 je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stellplätze	100	1 je 500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10

Erläuterungen:

(a)Nutzfläche:

Berechnung der Nutzfläche nach DIN 277

(b)Außenbewertungsfläche:

Aufstellflächen für Tische und Stühle einschließlich der dazu gehörenden Bewegungsräume

(c)Verkaufsfläche

Nutzfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume

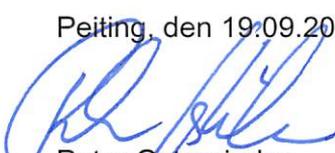
(d)Wohnfläche

Berechnung der Fläche entsprechend der Wohnflächenverordnung (WoFIV)

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Peiting, den 19.09.2025


Peter Ostenrieder
Erster Bürgermeister

